

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung LadÖG Motion Lombardi
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Luzern, 13. Mai 2014

Protokoll-Nr.: 541

Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG): Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir den vorliegenden Gesetzesentwurf aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen.

Das Luzerner Stimmvolk hat in den vergangenen zehn Jahren insgesamt drei Mal kleinere und grössere Liberalisierungsschritte abgelehnt. Am 9. Juni 2013 lehnte das Volk die Volksinitiative "für freie Ladenöffnungszeiten" klar ab. Auch in anderen Kantonen wurden Liberalisierungsvorlagen immer kontrovers diskutiert. Liberalisierungsbegehren wurden teils angenommen und teils abgelehnt. Die Gesetzgebung in Sachen Ladenöffnungszeiten ist bis heute eine kantonale Angelegenheit. Dies gilt es – nicht zuletzt im Hinblick auf die erwähnten Volksentscheide – zu respektieren.

Allein mit dem Argument der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen lässt sich der geplante Eingriff in die kantonale Regelungskompetenz nicht rechtfertigen. So fällt im erläuternden Bericht die Umschreibung der allenfalls zu erwartenden positiven Effekte auf die Wirtschaft sehr vage aus. Die Regelung der Schliessungszeiten dient primär dem Schutz von Ruhe und Ordnung. Die Kantone sind besser geeignet, diese Bereiche zu regeln, da sie die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse besser kennen. Die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums bedeutet zudem nicht, dass in allen Kantonen die gleichen Rahmenbedingungen gelten müssen. Unterschiedliche Regelungen und dadurch bewirkte Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit sind die Folge der föderalistischen Struktur und der Eigenständigkeit der Kantone (vgl. Reto Jacobs, in: St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2002, Art. 95 Rz. 16). Die im erläuternden Bericht aufgezeigte Abwanderung von Kaufkraft ins Ausland und in benachbarte Kantone kann auch durch die betroffenen Kantone selber angegangen werden. Die anvisierte Vereinheitlichung der Ladenöffnungszeiten wird im erläuternden Bericht als moderate Massnahme bewertet. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch solche verlängerten Öffnungszeiten in verschiedenen Kantonen vom Volk verworfen wurden. Zudem lehnen wir das Offenhalten der Geschäfte an Heiligabend bis 19 Uhr und vor Neujahr bis 20 Uhr unter Berücksichtigung der politischen Diskussionen im Kanton Luzern ab.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft Gegenstand und Geltungsbereich des Bundesgesetzes. Die ausschliessliche Anwendung der neuen Öffnungszeiten auf Detailhandelsgeschäfte, nicht aber auf Dienstleistungsunternehmen, führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Im Vollzug dürfte diese Unterscheidung auf Schwierigkeiten und auf Unverständnis der Mitbewerber führen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: wp-sekretariat@seco.admin.ch